

Statuten des Vereins „Fair Fashion Network“

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Verein Fair Fashion Network“ (im Folgenden "der Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung einer sozial und ökologisch gerechten Modeproduktion sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die sozialen und ökologischen Hintergründe der globalen Mode- und Textilproduktion.

2.2 Ferner schafft der Verein Transparenz über die Produktionsbedingungen von Modefirmen, die unter hohen sozialen und ökologischen Standards produzieren. Dafür betreibt der Verein in Zusammenarbeit mit der Get Changed GmbH die Plattform www.getchanged.net.

2.3 Der Verein beschafft zum Erreichen des Zwecks die notwendigen Mittel.

2.4 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Wirtschaftliche Zwecksetzung ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein kennt (a) Aktiv-Mitglieder und (b) Passiv-Mitglieder/Gönner. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

3.1.1 Als Aktiv-Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Aktiv-Mitglieder erkennen diese Statuten an und bringen sich aktiv und ehrenamtlich in die Förderung der Vereinsziele ein. Sie haben ein Stimmrecht und können in die Organe des Vereins gewählt werden.

3.1.2 Passiv-Mitglieder/Gönner leisten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Gönnerbeitrag. Natürliche und juristische Personen können Gönner sein. Gönner werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins orientiert. An der Vereinsversammlung haben Sie ein Antrags- aber kein Stimmrecht. Gönner haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.

3.2 Der Eintritt von Mitgliedern und Gönnern kann jederzeit mit schriftlicher Anmeldung an den Vorstand erfolgen.

3.3 Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.

3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

3.5 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Schon einbezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr können nicht zurückgefordert werden.

3.6 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinsbeschlüssen wiederholt keine Folge leisten, können durch den Vorstand ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

3.7 Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat keinen Einfluss auf den Fortbestand von Verträgen zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Verein und führt daher nicht zu einer automatischen Beendigung solcher Verträge.

3.8 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Nachhaltigkeits-Komitee
- d) Die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

5.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Tage. Einladungen per E-Mail sind gültig.

5.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/r Präsidenten/in, im Verhinderungsfall dem/r Vizepräsidenten/in.

5.4 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Versammlungsprotokollen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts, Entlastung des Vorstands.
- Wahl des/r Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in und des übrigen Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres.
- Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

5.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

5.6 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme

5.7 Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu stattzufinden.

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in und dem/r Kassier/in. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtszeit dauert bis zu Neuwahlen.

6.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt ein Budget und er kann Reglemente erlassen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassierer

6.3 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann auch online tagen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gültig (auch E-Mail).

6.5 Der Vorstand erlässt ein Budget und orientiert sich daran. Im Bereich des üblichen Schriftverkehrs, der dem Verein keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen auferlegt, hat jedes Vorstandsmitglied Einzelunterschrift. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr im Rahmen des Budgets kann eine Einzelvollmacht erteilt werden.

6.6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Nötige Spesenausgaben werden nach Bedarf im Vorstand abgeklärt.

7. Nachhaltigkeits-Komitee

Das Komitee widmet sich aller relevanten Themen bezüglich Nachhaltigkeit, Standards, fairer Produktionsbedingungen und legt Kriterien für die Aufnahme von Brands und Shops in den Fair Fashion Finder fest. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Nachhaltigkeits-Komitees.

8. Die Revisionsstelle

So lange eine Revision vom Gesetz nicht explizit vorgeschrieben ist, verzichtet der Verein auf die Wahl einer Revisionsstelle.

9. Vereinsmittel

Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Finanzen, sowie das Vereinsvermögen werden aufgebracht nach Möglichkeit durch:

- Mitgliederbeiträge (aktive und passive Mitglieder zahlen unterschiedliche Beiträge)
- Zuwendungen privater Gönner/innen
- Erträge aus Sponsoringverträgen
- Zuwendungen von Stiftungen
- Zuwendungen von der öffentlichen Hand

Von Honorarverträgen / Gagen, die Einzelpersonen für Auftritte (z.B. Vorträge) im Auftrag des Fair Fashion Networks erhalten, führen 10% an den Verein ab.

10. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer in der Schweiz steuerbefreiten Organisation zu, welche sich mit sozial und ökologisch nachhaltiger Textil- und Bekleidungsproduktion befasst. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands.

11. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28.08.2014 und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 16.3.2016

Im Namen des Vereins

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Vizepräsident/in:

Der/Die Kassierer/in: